

**1. Ordnung  
zur Änderung der Verfassung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002  
vom 27. September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 Abs. 9 UV erhält folgende Fassung:  
„Die Rektorin/Der Rektor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Rektorin/ein neuer Rektor gewählt wird. Der Antrag, der von jedem Mitglied des Senats gestellt werden kann, ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats zu richten. Diese/Dieser gibt den Dekaninnen und den Dekanen Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen einer Frist von 10 Werktagen. Die Ladungsfrist für die Sitzung des Senats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss mindestens weitere 10 Werktage betragen. Der Ladung sind die Stellungnahmen der Dekaninnen und Dekane beizufügen. In der Ladung weist die/der Vorsitzende des Senats darauf hin, dass eine Abwahl nur möglich ist, wenn zugleich eine neue Rektorin/ein neuer Rektor gewählt wird.“
2. Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 UV erhält folgende Fassung: „Jeweils eine Prorektorin/ein Prorektor kann auch aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen.“
3. Artikel 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Verfassung wird vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.“
4. Artikel 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Bei Beschlussfassungen über die Verfassung werden die Stimmen der Mitglieder des Senats wie folgt gewichtet:
  - a. die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben jeweils 1 Stimme,
  - b. die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben jeweils 3 Stimmen,
  - c. die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden haben jeweils 3 Stimmen,
  - d. die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben jeweils 4 Stimmen.“
5. Artikel 34 Abs. 3 wird gestrichen.
6. Artikel 34 Abs.5 UV erhält folgende Fassung: „Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 4 eine/einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende/einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende/einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.“
7. Artikel 40 Abs. 1 wird nach „14. Geowissenschaften“ ergänzt um „15. Musikhochschule“.

8. Artikel 47 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die Dekanin/Der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fachbereichsordnung.“
9. Der bisherige Text des Artikel § 1 wird zu Artikel § 1 Abs. 1. Angefügt werden soll ein Abs. 2 folgenden Wortlauts:  
 „(2) Abweichend von Abs. 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule an:
  1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
  2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekanninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
  3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
  4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
  6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.“
10. Artikel 55 Abs. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt: „Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.“
11. In Artikel 89 Abs. 1 Satz 1 UV wird nach „Professorinnen/Professoren“ eingefügt „und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren“.
12. Artikel 89 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
13. In Artikel 89 UV wird nach Abs. 1 folgender Absatz eingefügt: „Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs. Der Vorschlag des Fachbereichs, dem mindestens zwei auswärtige Gutachten beizufügen sind, bedarf der Zustimmung des Senats.“
14. Artikel 89 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „In Bezug auf die Besetzung von Juniorprofessuren ist abweichend von Satz 1 ein begründeter Einzelvorschlag ausreichend; ihm ist mindestens ein auswärtiges Gutachten beizufügen.“
15. Artikel 89 Abs. 7, 2. Halbsatz entfällt. Ergänzt wird: „Liegt nach übereinstimmender Auffassung der Rektorin/des Rektors und der/des Vorsitzenden des Senats ein besonders dringlicher Fall vor, kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Sprecherinnen/Sprechern der Mitgliedergruppen des Senats gemäß Art. 34 Abs. 1 entscheiden. Sie/Er informiert die Mitglieder des Senats in der nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder des Senats die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen zur Kenntnis. Vorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren und zur befristeten Besetzung von Professuren beschließt der zuständige Fachbereichsrat mit Zustimmung des Rektorats.“
16. Artikel 89 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entfallen.

## Artikel II

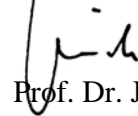
Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2006 und der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. September 2006.

Münster, den 27. September 2006

Der Rektor



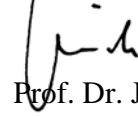
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. September 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt